

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn  
André Kuper MdL  
Präsident des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2616**

Alle Abg

## **Gesetzentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 17/8795)**

Ihr Schreiben vom 07.04.2020

Sehr geehrter Herr Kuper,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Im Vorfeld der Anhörung am 14.05.2020 erlauben wir uns zu dem Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

### **Beschleunigung der Digitalisierung**

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, bis zum Jahr 2025 die Landesverwaltung einschließlich der unteren staatlichen Behörden zu digitalisieren, ist sehr ambitioniert. So könnten die im Frontend liegenden Benutzerschnittstellen zwar digital angeboten werden (vgl. hierzu auch die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes – OZG), die im Hintergrund laufenden Verwaltungsprozesse sind aber häufig so komplex und vielschichtig, dass eine vollständige Digitalisierung bis 2025 nur schwer vorstellbar ist.

### **Zusätzlicher Aufwand für die Kommunen**

Soweit der Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes (EGovG) NRW auf bestimmte kommunale Aufgabenfelder ausgeweitet werden soll, gehen wir davon aus, dass den kommunalen Aufgabenträgern damit ein zusätzlicher Aufwand aufgebürdet wird, ohne dass wir diesen derzeit genau abschätzen können. Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir die in § 26 Abs. 9 EGovG-E NRW vorgesehene Berichtspflicht, weisen aber zugleich darauf hin, dass die Berichtspflicht nicht zu einer Aushöhlung bzw. Umgehung des landesverfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsprinzips führen darf. Wir

06.05.2020

Städtetag NRW  
Dr. Hanna Sommer  
Referentin  
Telefon 030 37711-770  
[hanna.sommer@staedtetag.de](mailto:hanna.sommer@staedtetag.de)  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
AktENZEICHEN: 10.02.03N

Landkreistag NRW  
Karim Ahajliu  
Referent  
Telefon 0211 300491-340  
[k.ahajliu@lkt-nrw.de](mailto:k.ahajliu@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
AktENZEICHEN: 10.55.03

Städte- und Gemeindebund NRW  
Christiane Bongartz  
Referentin  
Telefon 0211 4587-226  
[christiane.bongartz@kommunen.nrw](mailto:christiane.bongartz@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
AktENZEICHEN: 17.0.5.4.2-001/002

sehen das Land in der Pflicht, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bzw. den Kommunen die Kostenfolgen der beabsichtigten Gesetzesänderungen zeitnah zu klären und in Abhängigkeit hiervon die entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen.

Dass – entgegen der Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs – insbesondere durch die beabsichtigten Neuregelungen in §§ 1, 9, 12 EGovG NRW ein zusätzlicher, durchaus erheblicher Aufwand entstehen würde, steht für uns außer Frage. Zwar arbeiten viele Kommunen z. B. schon an der Einführung einer elektronischen Aktenführung, eines entsprechenden Dokumentenmanagementsystems und einer digitalen Langzeitarchivierung. Diese Planungen sind jedoch angesichts beschränkter Ressourcen und aufgrund der damit verbundenen organisatorischen Umstellungen durchweg auf einen mehrjährigen Umsetzungszeitraum ausgerichtet. Wenn der Gesetzgeber nunmehr für bestimmte Aufgabenbereiche einen eigenen – deutlich kürzeren – Umsetzungszeitraum vorgibt, müssten entweder die bisherigen Planungen der Kommunen vollständig überarbeitet und angepasst oder eine parallele Umsetzungsplanung für einzelne Bereiche eingeleitet werden. Das wäre nicht nur wenig sinnvoll, sondern erforderte in jedem Fall zusätzliche finanzielle und personelle Kapazitäten, über die aber die Kommunen in aller Regel nicht verfügen. Soweit dem in der Gesetzesbegründung mögliche Einsparpotenziale entgegengehalten werden, löst diese Betrachtung die erforderlichen Investitionen und personellen wie sächlichen Mehraufwände aus.

Es gab gute Gründe, die den Gesetzgeber bei der erstmaligen Einbringung des E-Government-Gesetzes NRW seinerzeit dazu bewogen haben, auf eine Verpflichtung der Kommunen zur elektronischen Aktenführung etc. zu verzichten. Diese Gründe gelten unverändert fort. Von der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereichs des E-Government-Gesetzes auf bestimmte kommunale Aufgabenfelder, sollte daher abgesehen werden. Insbesondere mit Blick auf die staatlichen Schulämter geht aus dem Gesetzentwurf nicht deutlich genug hervor, welche Ebene für die Einführung der elektronischen Akte und die Durchführung der Geschäftsprozessoptimierung verantwortlich ist. Es besteht zum einen die Möglichkeit, dass das Land hier zentrale Vorgaben für alle staatlichen Schulämter erlässt und eine entsprechende Infrastruktur bereitstellt. Zum anderen könnte aufgrund der Besonderheit der staatlichen Schulämter vermutet werden, dass hier die Kommunen verpflichtet werden sollen, die Prozesse zu überprüfen und ein geeignetes E-Akte-System einzuführen. Je nach gewähltem Ansatz ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen und Kosten für die kommunale Ebene. Dies sollte dringend klar gestellt werden. Darüber hinaus wird um Klarstellung gebeten, ob und inwieweit durch § 16a der Gesetzesnovelle auch die staatlichen Schulämter betroffen sind.

### **Servicekonto.NRW**

Zur kostenfreien Nutzung des Servicekonto.NRW wird im Gesetzentwurf keine genaue Aussage getroffen. Es wird perspektivisch wichtig sein, ob kurz- oder mittelfristig Kosten für dessen Nutzung entstehen. Für eine möglichst flächendeckende Nutzung ist ein kostenfreies Angebot für Kommunen und Infrastrukturtäger, wie z.B. Stadtwerke, wichtig.

Weiterhin wird das Servicekonto.NRW als Beispiel für das Once-Only-Prinzip beschrieben. Unabhängig davon, dass wir dieses Prinzip befürworten, erlauben wir uns den Hinweis, dass das Servicekonto aktuell lediglich als Schlüssel für den Zugang zu Dienstleistungen dient. Es beinhaltet keinen Dokumentensafe und keine Ablagemöglichkeit für Behördeninformationen (Online-Postfach). Aus diesem Grunde sind Online-Postfächer aktuell (noch) in dezentralen Serviceportalen hinterlegt. Bei z.B. der Nutzung von fünf Serviceportalen liegen damit die Daten auf sechs Servern verteilt - fünfmal auf einem Serviceportal und einmal auf dem Servicekonto. Möchte ein Nutzer sein Servicekonto löschen, müsste dieser an sechs Stellen die Löschung beantragen und beachten, dass das Servicekonto.NRW selbst als letztes gelöscht wird, damit der Zugang zu den dezentralen Portalen erhalten bleibt. Im Sinne von Once-Only kann nach unserer Auffassung das Servicekonto.NRW erst genutzt werden, wenn über Schnittstellen Serviceportale und Verfahren

auf dort hinterlegte Daten, freigegebene Dokumente, Online-Postfächer u.ä. zugreifen können. Dies erachten wir als wichtigen Schritt.

### Open Data

Die kommunalen Gebietskörperschaften unterstützen die Bereitstellung offener Daten (Open Data). Seit langem werden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen an kommunalen Entscheidungsprozessen beteiligt und ihnen Informationen, Statistiken und Daten zu allen Lebensbereichen angeboten. In diesem Sinne haben sich die Kommunen im Rahmen des mit dem Land abgeschlossenen Open Government Pakts die Selbstverpflichtung auferlegt, eigene Daten unter näher bestimmten Voraussetzungen frei zugänglich bereitzustellen. Damit leisten Kommunen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten ihren Beitrag zur demokratischen Teilhabe, Bürgernähe, Partizipation und Wirtschaftsfreundlichkeit.

Einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung offener Daten bedarf es vor diesem Hintergrund nicht. Dass der vorliegende Gesetzentwurf darauf verzichtet (vgl. § 16a E-GovG-E NRW), ist konsequent und ausdrücklich zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete des  
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter des  
Städte- und Gemeindegewerks  
Nordrhein-Westfalen